

NEWSLETTER – 2020 / KW 49

- **Kfz-Haftpflichtschaden – Erstattung der konkreten Reparaturkosten trotz Weiterveräußerung durch den Geschädigten vor Reparatur**
LG Weiden, Urteil vom 16.11.2020, AZ: 14 O 217/20

Das LG Weiden hatte über einen ungewöhnlichen Sachverhalt zu entscheiden: Aufgrund eines Verkehrsunfalls vom 26.04.2017 erlitt das Fahrzeug des Klägers einen Reparaturschaden. Zunächst ermittelte der Gutachter voraussichtliche Reparaturkosten in Höhe von 5.235,44 € brutto. Auf Basis dieser Kalkulation beauftragte der Kläger die Reparatur bei einem Kfz-Betrieb. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **AG Bitburg spricht weitere Mietwagenkosten wie auch Reinigungs- bzw. Probefahrtkosten zu**
AG Bitburg, Urteil vom 20.10.2020, AZ: 6 C 49/20

Die Klägerin erlitt unverschuldet aufgrund eines Verkehrsunfalls an ihrem Fahrzeug einen Schaden, für welchen die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig war. Diese kürzte vorgerichtlich den Schaden der Höhe nach. Bezüglich der Mietwagenkosten bestritt sie die Erforderlichkeit und des Weiteren zog sie der Klägerin berechnete Kosten im Rahmen der Fahrzeugreparatur im Hinblick auf die Probefahrt und Reinigung ab. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **BVSK-Abtretungserklärung hält rechtlicher Überprüfung stand; BVSK-Honorarbefragung weiterhin taugliche Schätzgrundlage für die Bemessung des Grundhonorars**
AG Frankfurt am Main, Urteil vom 09.10.2020, AZ: 32 C 3825/20 (41)

Das Sachverständigenbüro klagt aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers auf die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten. Die beklagte Versicherung bezahlte zwar vorinstanzlich einen Großteil der Sachverständigengebühren, bemängelt aber die Aktivlegitimation der Klägerin. Die Eintrittspflicht der Beklagten ist unstrittig. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Zur Erstattbarkeit von Kosten für Corona-Schutzmaßnahmen**
AG Langen, Urteil vom 04.11.2020, AZ: 55 C 89/20

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall – insbesondere um Verbringungskosten und erhöhte Kosten wegen Corona-Schutzmaßnahmen in der reparaturausführenden Werkstatt. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Kfz-Haftpflichtschaden – Erstattung der konkreten Reparaturkosten trotz Weiterveräußerung durch den Geschädigten vor Reparatur**
LG Weiden, Urteil vom 16.11.2020, AZ: 14 O 217/20

Hintergrund

Das LG Weiden hatte über einen ungewöhnlichen Sachverhalt zu entscheiden: Aufgrund eines Verkehrsunfalls vom 26.04.2017 erlitt das Fahrzeug des Klägers einen Reparaturschaden. Zunächst ermittelte der Gutachter voraussichtliche Reparaturkosten in Höhe von 5.235,44 € brutto. Auf Basis dieser Kalkulation beauftragte der Kläger die Reparatur bei einem Kfz-Betrieb.

Nach Beginn der Reparaturarbeiten wurde allerdings eine Schadenerweiterung festgestellt und eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigenbüros eingeholt. Dieses erstellte einen Nachtrag zum ursprünglichen Gutachten und gab die voraussichtlichen Reparaturkosten nunmehr mit 7.356,46 € brutto bekannt. Der Kläger verkaufte bereits vor Abschluss der Reparaturarbeiten im Juni 2017 das verunfallte Fahrzeug an die Reparaturwerkstatt. Für das noch zu reparierende Fahrzeug wurde ein Preis von 7.500,00 € vereinbart.

Per Rechnung vom 29.12.2017 berechnete die Werkstatt dem Kläger 8.364,28 € an Bruttoreparaturkosten. Nach einer Rechnungsprüfung bestätigte der Sachverständige die Erforderlichkeit von zumindest 8.090,54 €, sodass dieser Betrag von der Beklagten eingefordert wurde.

Diese berief sich allerdings darauf, dass das verunfallte Fahrzeug unrepariert verkauft worden sei. Demgemäß sei auf Basis Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert abzurechnen. Vom Wiederbeschaffungswert laut Gutachten in Höhe von 10.500,00 € zog die Beklagte die vereinbarten 7.500,00 € ab, sodass lediglich 3.000,00 € an Unfallschaden zur Auszahlung kamen.

Der Kläger begehrte allerdings weiterhin die konkreten Reparaturkosten in Höhe von 8.090,54 €, welche letztendlich eingeklagt wurden und von Seiten des LG Weiden vollumfänglich zugesprochen wurden.

Aussage

Das LG Weiden war der Ansicht, dass die Beklagte trotz der Veräußerung des verunfallten Fahrzeugs vor Abschluss der Reparaturarbeiten dem Kläger noch die erforderlichen Reparaturkosten in Höhe von 8.090,54 € schulde. Der Kläger habe in der Hauptverhandlung nachvollziehbar und glaubhaft erklärt, dass er dem Reparaturbetrieb nach wie vor diese Reparaturkosten schulde.

Dem Kläger wäre es selbstverständlich erlaubt gewesen, das Fahrzeug zunächst zu reparieren und es dann zu verkaufen. Bezüglich der Höhe des Verkaufspreises hätte er dann keinerlei Beschränkungen unterlegen.

Es könne aber keinen Unterschied machen, dass der Kläger das Fahrzeug bereits vor der Reparatur veräußerte, solange er das Fahrzeug repariert veräußerte, also gegenüber dem Käufer die Reparaturkosten trage. Der Vorgang sei wirtschaftlich mit dem Fall identisch, in welchem der Kläger das Fahrzeug zunächst reparieren lässt, die Reparatur bezahlt und dann das Fahrzeug weiterverkauft.

Außerdem habe die Beklagte fehlerhaft nicht den Restwert abgezogen, sondern denjenigen Wert, welcher für das reparierte Fahrzeug erzielt wurde. Bei den 7.500,00 € habe es sich

gerade nicht um den Restwert des Unfallfahrzeugs gehandelt, sondern um den Händlereinkaufspreis für das fachmännisch instandgesetzte Fahrzeug.

Der ausstehende Fahrzeugschaden wurde vollumfänglich zugesprochen.

Praxis

Der vorliegende Fall enthält eine ungewöhnliche Konstellation. Er zeigt allerdings sehr schön, dass es keine Rolle spielen kann, ob der Geschädigte bereits vor Abschluss der Reparaturarbeiten sein verunfalltes Fahrzeug veräußert. Insbesondere liegt dann nicht eine fiktive Abrechnung des Fahrzeugschadens vor, bei welcher der Geschädigte unter Umständen auf die Abrechnungsvariante Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert zurückfällt.

Denn entscheidend ist, dass der Geschädigte die Reparaturrechnung noch bezahlen muss. Nur dadurch kann er einen höheren Verkaufspreis erzielen schuldet aber umgekehrt auch die entstandenen Reparaturkosten. Er verdient also keinesfalls an dem Unfall.

- **AG Bitburg spricht weitere Mietwagenkosten wie auch Reinigungs- bzw. Probefahrtskosten zu**

AG Bitburg, Urteil vom 20.10.2020, AZ: 6 C 49/20

Hintergrund

Die Klägerin erlitt unverschuldet aufgrund eines Verkehrsunfalls an ihrem Fahrzeug einen Schaden, für welchen die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig war. Diese kürzte vorgerichtlich den Schaden der Höhe nach. Bezüglich der Mietwagenkosten bestritt sie die Erforderlichkeit und des Weiteren zog sie der Klägerin berechnete Kosten im Rahmen der Fahrzeugreparatur im Hinblick auf die Probefahrt und Reinigung ab.

Die hierauf vor dem AG Bitburg erhobene Klage war vollumfänglich erfolgreich. Die Beklagte wurde zur Zahlung weiterer 227,01 € an Unfallschaden verurteilt.

Aussage

Bezüglich der Mietwagenkosten stellte das AG Bitburg fest, dass der Geschädigte als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen könne, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten dürfe. Er müsse hierbei stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbehebung wählen.

Sodann schätzte das AG Bitburg die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittels der Werte des Marktpreisspiegels Fraunhofer bzw. des Automietpreisspiegels von Schwacke.

Zusätzliche Kosten der Haftungsreduzierung seien in der Regel als adäquate Schadenfolge zu erstatten – dies unabhängig von dem Umstand, ob das verunfallte Fahrzeug vollkaskoversichert war oder nicht. Denn der Geschädigte sei während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt. Zugesprochen wurden auch Mehrkosten für einen Zweitfahrer.

Bezüglich der in Abzug gebrachten Kosten für die Probefahrt stellte das AG Bitburg fest, dass die Klägerin konkret dargelegt und durch Vorlage einer entsprechenden Werkstattbescheinigung untermauert habe, dass infolge der Erneuerung der Türschachtleiste eine Probefahrtkontrolle mit Blick auf eventuelle Windgeräusche notwendig gewesen war.

Die Erforderlichkeit von Reinigungsarbeiten ergäbe sich wiederum aus dem Reparaturumfang. So wurde die vordere und hintere Türe rechts lackiert. Danach sei ein gewisser Reinigungsaufwand plausibel.

Praxis

Das AG Bitburg schätzte anhand des Mittelwerts zwischen Schwacke und Fraunhofer. Berücksichtigt wurden allerdings auch zusätzliche Kosten der Haftungsreduzierung – sofern vereinbart – geleistet und abgerechnet wie auch weitere Nebenkosten – im konkreten Fall für den Zweitfahrer.

Praxisnah bestätigte das AG Bitburg auch die Plausibilität zusätzlicher Kosten der Reinigung bei der Durchführung staub- und schmutzintensiver Lackierarbeiten.

Zu den Kosten der Probefahrt wurde substantiiert vorgetragen, sodass auch diese Position erstattet wurde.

- **BVSK-Abtretungserklärung hält rechtlicher Überprüfung stand; BVSK-Honorarbefragung weiterhin taugliche Schätzgrundlage für die Bemessung des Grundhonorars**

AG Frankfurt am Main, Urteil vom 09.10.2020, AZ: 32 C 3825/20 (41)

Hintergrund

Das Sachverständigenbüro klagt aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers auf die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten. Die beklagte Versicherung bezahlte zwar vorinstanzlich einen Großteil der Sachverständigengebühren, bemängelt aber die Aktivlegitimation der Klägerin. Die Eintrittspflicht der Beklagten ist unstrittig.

Aussage

In Bezug auf die angesprochenen Punkte ist die zulässige Klage begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Zahlungsanspruch in Höhe von 17,89 € aus abgetretenem Recht.

Die zwischen dem Kläger und dem Geschädigten als Auftraggeber geschlossene Abtretungserklärung ist wirksam. Aus der verwendeten Abtretungserklärung gehen für den Geschädigten als Zedenten des Forderungsanspruchs eindeutig seine Rechte und Pflichten hervor. Verwendete Klauseln sind nicht überraschend und stehen im Einklang mit dem Transparenzgebot aus § 307 BGB.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zu der Abtretungserklärung, die durch den BGH entschieden wurde (BGH, Urteil vom 17.07.2018, AZ: VI ZR 274/17) lag darin, dass die Abtretungserklärung keine weitere Abtretung an einen Dritten vorgesehen hat. Es handelt sich hierbei um eine normale Sicherungszession.

„Macht die Klägerin den ihr verbleibenden vertraglichen Anspruch gegenüber der Geschädigten geltend, nachdem sie nur teilweise erfolgreich aus der zur Sicherheit abgetretenen Forderung vorgegangen ist, entfällt der Sicherungszweck der sicherungshalber abgetretenen Forderung in dem Umfang, in dem die Geschädigte die Klägerin befriedigt. In diesem Umfang hat die Geschädigte aus der jedem Sicherungsmittel zugrundeliegenden Sicherungsabrede einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückübertragung der abgetretenen Forderung. Zwar ist der Beklagten darin zuzustimmen, dass dies nicht ausdrücklich in der Abtretungsvereinbarung festgehalten ist. Das ist jedoch unschädlich, denn der Rückübertragungsanspruch wird wie stets bei (dinglichen) Sicherungsmitteln – hier der Sicherungszession – im Wege der Auslegung der insoweit konkludent vereinbarten Sicherungsabrede entnommen; sofern der Zessionar einer Sicherungsabrede befriedigt wird – sei es von dem Zedenten oder dem Drittschuldner oder sofern der zu sichernde Anspruch aus anderem Grund erlischt – steht dem Zedenten ein Anspruch auf Rückübertragung der zur Sicherheit abgetretenen Forderung zu (vgl. dazu etwas BGH Urt. v. 23.9.1981, VIII ZR 242/80, NJW 1982, 275, 276).“

Somit ist der Sachverständige rechtmäßiger Anspruchsteller gegen die beklagte Haftpflichtversicherung des Schädigers. Der Geschädigte kann grundsätzlich vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erschienen.

Unstrittig gehören zu diesen Kosten auch jene Kosten für den Sachverständigen. Dabei ist insbesondere auch Rücksicht zu nehmen auf die individuelle Erkenntnismöglichkeit des Geschädigten. Im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots ist er zwar gehalten, den günstigsten Weg der Schadenbeseitigung zu gehen, dennoch ist es ihm nicht zuzumuten, Marktforschung nach dem günstigsten Sachverständigen zu betreiben.

Der Geschädigte kann darüber hinaus nur Ersatz der für die Erstattung des Gutachtens tatsächlich erforderlichen Kosten verlangen, deren Höhe der Tatrichter gemäß § 287 ZPO zu bemessen hat.

Im Fall einer Preisvereinbarung zwischen dem Sachverständigen und dem Geschädigten kann er den Betrag der Sachverständigenkosten nur ersetzt verlangen, wenn bei Vertragsunterzeichnung im Rahmen der Plausibilitätskontrolle des Geschädigten die Preise nicht erkennbar deutlich überhöht waren.

Dabei ist anzumerken, dass durch die vom Sachverständigen erstellte Rechnung allein keine Indizwirkung zugutekommt. Die Indizwirkung geht lediglich von der durch den Geschädigten beglichenen Rechnung aus. Fehlt es an der beglichenen Rechnung und somit auch an der Indizwirkung, sind die Kosten für den Sachverständigen durch den Tatrichter zu bemessen.

Als taugliche Schätzgrundlage zieht das Gericht hier die BVSK-Honorarbefragung 2018 heran. Weil das durch den Sachverständigen abgerechnete Honorar sich innerhalb bzw. unterhalb des durch den BVSK in HB V wiedergegebenen Wertes bewegt, kann davon ausgegangen werden, dass das Honorar erforderlich ist.

„Die BVSK-Honorarbefragung sind geeignete Schätzgrundlagen für das übliche Sachverständigenhonorar. Der Einwand, es werde nicht die überwiegende Zahl der Sachverständigen repräsentiert, wird dadurch entkräftet, dass nach Schätzungen des BVSK bezogen auf die Zahl der von freiberuflichen Sachverständigen erstellten Schadensgutachten seitens der BVSK-Mitglieder ein Marktanteil von 75 % erreicht wird. Als Sachverständige haben die Befragten auch die fachliche Eignung, die Umfrage sachgemäß zu beantworten.“

Hinsichtlich der abgerechneten Nebenkosten findet sich die geeignete Schätzgrundlage in Form des JVEG. Alle abgerechneten Positionen entsprechen den Werten im JVEG – bis auf die der Fahrtkosten, die statt mit 030 € mit 0,70 € berechnet wurden. Dies ist aber gängige Praxis und bereits höchstrichterlich anerkannt.

Praxis

Das AG Frankfurt schließt sich in seinen Ausführungen klar dem vorgegangenen Urteil des LG Frankfurt (Urteil vom 23.01.2020, AZ: 2-01 S 57/19) an. Es hält die Abtretungserklärung des BVSK weiterhin für rechtmäßig und sieht wesentliche Unterschiede zu dem vom BGH entschiedenen Fall – zu Recht, da die hier verwendete Abtretungserklärung keine weitere Abtretung vorsieht. Bei Vertragsunterzeichnung stehen sich Zedent und Zessionar als Vertragspartner gegenüber und für den geschädigten Auftraggeber ist ohne Weiteres ersichtlich, wem er seinen Forderungsanspruch abtritt.

- **Zur Erstattbarkeit von Kosten für Corona-Schutzmaßnahmen**

AG Langen, Urteil vom 04.11.2020, AZ: 55 C 89/20

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall – insbesondere um Verbringungskosten und erhöhte Kosten wegen Corona-Schutzmaßnahmen in der reparaturausführenden Werkstatt.

Aussage

Nach Ansicht des AG Langen sind sowohl die Verbringungskosten als auch die Kosten für zusätzliche Schutzmaßnahmen zu erstatten.

Hinsichtlich der Verbringungskosten führt das Gericht aus, dass diese bereits im vom Kläger vorgebracht eingeholten Sachverständigengutachten aufgeführt waren. Der Kläger durfte auf die Richtigkeit der Schadenkalkulation vertrauen und den Reparaturauftrag gemäß Gutachten erteilen. Die Kosten unterliegen insoweit dem Werkstattisiko, das dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer obliegt.

Auch die erhöhten Kosten für vorgenommene Corona-Schutzmaßnahmen sind zu erstatten.

„Es handelt sich hierbei um einen kausalen Schaden, der dem Kläger nicht entstanden wäre, hätte er sich nicht auf Grund des Unfalls in die Werkstatt begeben müssen. Zudem werden diese Zusatzmaßnahmen inzwischen von den meisten Werkstätten berechnet und auch von anderen Betrieben wie u.a. Friseurläden etc.“

Praxis

Interessant ist die Entscheidung des AG Langen hinsichtlich der Kosten für Corona-Schutzmaßnahmen. Es schließt sich damit einer Reihe von Urteilen an, welche die Erstattbarkeit dieser Kosten bestätigen.

Dabei ist dies keinesfalls überraschend. Das Robert-Koch-Institut selbst weist auf seiner Homepage auf die Möglichkeit von Schmierinfektionen hin. Diesem Risiko sollen weder die Mitarbeiter des Reparaturbetriebs noch der Unfallgeschädigte ausgesetzt werden. Damit ist es notwendig, das Fahrzeug sowohl bei Annahme als auch bei Rückgabe an den Kunden zu desinfizieren, was mit einem entsprechenden Material- und Zeitaufwand verbunden ist.

Trotz der bisweilen recht eindeutigen Rechtsprechung kurzen viele Versicherer die Kosten für Desinfektion und verweigern die Regulierung. Geschädigte sollten sich hiergegen wehren und die Kürzungen keinesfalls hinnehmen.